

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Leistungen und Angebote der Verzinkerei Freudenberg GmbH, Asdorfer Straße 138, 57258 Freudenberg (nachfolgend „**Verzinkerei**“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die die Verzinkerei mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „**Besteller**“) über die von der Verzinkerei angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Verzinkerei ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Verzinkerei auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Bedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote der Verzinkerei sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Verzinkerei innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Verzinkerei und dem Besteller ist der geschlossene Vertrag, wie er in der schriftlichen Auftragsbestätigung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen niedergelegt ist. Diese gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Verzinkerei vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung ersetzt, soweit sich nicht daraus ausdrücklich ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Verzinkerei nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Vereinbarungen zu treffen.

3. Umfang der Lieferpflicht

3.1 Maßgebend für die Feuerverzinkung ist die DIN EN ISO 1461 in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung ohne Anforderungen für eine Nachbehandlung (DIN-Kurzzeichen: t ZN). Dies gilt auch für Abweichungen und Toleranzen der Verzinkung.

3.2 Im Übrigen sind Angaben der Verzinkerei zum Gegenstand der Leistung sowie deren Darstellungen wie Zeichnungen und Abbildungen nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung.

3.3 Der Besteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen und Angaben. Die Übereinstimmung des vom Besteller bereit gestellten Materials oder von Halbfabrikaten mit vertraglichen Spezifikationen oder übergebenen Zeichnungen und Mustern wird von der Verzinkerei nur bei ausdrücklicher Vereinbarung überprüft.

3.4 Putz- und Richtarbeiten werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung erbracht.

3.5 Die Verzinkerei weist darauf hin, dass es aufgrund des Verzinkungsvorgangs bisweilen zu Rissen an und in verzinkten Stählen und Stahlkonstruktionen kommen kann, welche nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht vermieden werden können („flüssigmetallinduzierte Spannungsrissbildung“). Feinkornbaustähle müssen daher im Falle der Wasserstoffversprödung im Reinheitsgrad SA2 1/2 halbsandgestrahlt werden. Diese Leistung wird von der Verzinkerei nur bei ausdrücklicher Vereinbarung erbracht.

4. Hinweispflichten des Bestellers

4.1 Der Besteller hat die Verzinkerei auf abgeschlossene und versteckt liegende Hohlräume in Textform hinzuweisen.

4.2 Der Besteller hat zu prüfen und der Verzinkerei gegebenenfalls in Textform mitzuteilen, dass die Richtlinie 022 „Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen“ des deutschen Ausschusses für Stahlbau (DAST) anzuwenden ist.

4.3 Der Besteller wird die Verzinkerei ausdrücklich drauf hinweisen, wenn Feinkornbaustähle zur Verzinkung vorgesehen sind.

5. Leistungstermin

5.1 Falls Anliefer- und Leistungstermine vereinbart wurden, verschiebt sich der Leistungstermin, soweit der vereinbarte Anliefertermin bei der Verzinkerei überschritten wurde oder noch Auftragseinzelheiten zur Klärung offen standen zuzüglich eines Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeit (Aufrüstzeit). Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn das verzinkte Gut am Leistungstermin die Verzinkerei verlassen hat oder die Verzinkerei die Versandbereitschaft der Ware gemeldet hat.

5.2 Die Verzinkerei haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Verzinkerei nicht zu vertreten hat.

5.3 Sofern in der Ziffer 4.2 genannten Ereignisse der Verzinkerei die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Verzinkerei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verschiebt sich der Leistungstermin um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Verzinkerei den Vertrag kündigen.

5.4 Bei Abänderung des Vertrages, die den Leistungstermin beeinflussen können, verschiebt sich dieser in angemessenem Umfang.

6. Versand und Verpackung

6.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist das Werk der Verzinkerei.

6.2 Die Auswahl der Versandart untersteht dem pflichtgemäßen Ermessen der Verzinkerei.

6.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des verzinkten Gutes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem das verzinkte Gut versandbereit ist und die Verzinkerei dies dem Besteller angezeigt hat.

6.4 Die Sendung wird von der Verzinkerei nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers auf dessen Kosten und in dessen Namen gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

6.5 Die Leistung gilt vom Besteller als abgenommen, sobald

- die Leistung abgeschlossen ist
- die Verzinkerei dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Leistung zehn Werktage vergangen sind und der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums unterlassen hat, ohne das ein der Verzinkerei angezeigter Mangel die Nutzung des verzinkten Gutes unmöglich gemacht oder wesentlich beeinträchtigt hat.

6.6 Die verzinkten Teile werden nur insoweit verpackt, als das nun verzinkte Gut seinerzeit verpackt zugesandt wurde und das Packmaterial wiederverwendbar ist. Wird eine Verpackung nach der Verzinkung verlangt, wird diese zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

7. Prüfung

7.1 Die Prüfungen nach DIN EN ISO 1461, Ziff. 9 wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung in Anwesenheit des Bestellers oder seines Beauftragten durchgeführt. Sie erfolgt zum Abnahmetag im Werk der Verzinkerei.

7.2 Andere Prüfungen des Zinküberzuges als nach DIN EN ISO 1461, Ziff. 9 werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung durchgeführt.

8. Gewährleistung

8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Abnahme des verzinkten Guts.

8.2 Das verzinkte Gut ist unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen.

8.3 Das verzinkte Gut gilt hinsichtlich Vollständigkeit, offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn der Verzinkerei nicht binnen fünf (5) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt das verzinkte Gut als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge der Verzinkerei nicht binnen fünf (5) Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

8.4 Auf Verlangen der Verzinkerei ist ein beanstandetes verzinktes Gut kostenfrei an die Verzinkerei zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Verzinkerei die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit sich die Kosten erhöhen, weil das verzinkte Gut sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

9. Haftung auf Schadensersatz

9.1 Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind (a) die Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung, (b) deren Freiheit von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie (c) Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung der Verzinkung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

9.2 Soweit die Verzinkerei gemäß Ziff. 8.1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Verzinkerei bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Verzinkung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des verzinkten Guts typischerweise zu erwarten sind.

9.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Verzinkerei für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 5.000,00 € je Schadenfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

9.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Verzinkerei.

9.6 Soweit die Verzinkerei technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu der geschuldeten und ausdrücklich vertraglich vereinbarten Leistung gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9.7 Die Einschränkungen dieser Ziff. 9. gelten nicht für die Haftung der Verzinkerei wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Preis- und Zahlungsmodalitäten

10.1 Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung ausgeführten Leistungsumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich ab Werk verzinkt gewogen zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Grundlage der Preisberechnung für das Feuerverzinken ist das durch die Verzinkerei verworgene Gewicht.

10.2 Verpackungskosten (Ziff. 6.6), Fracht-/Portokosten sowie bei Exportlieferungen, Zoll und Gebühren oder andere öffentliche Abgaben sind nicht enthalten. Stellt sich nach Übergabe der Ware heraus, dass Neben- oder Zusatzarbeiten erforderlich sind, die bei der Auftragsbestätigung für die Verzinkerei nicht erkennbar waren, ist sie berechtigt, einen dem Mehraufwand entsprechenden Zuschlag zu berechnen. Für das Entfernen von Farbe, Öl, Fett, Teer und altem Zinküberzug sowie das nachträgliche Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern berechnet die Verzinkerei ihre Selbstkosten.

10.3 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Verzinkerei. Schecks gelten erst nach Einlösung aus Zahlung. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

10.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche sind nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

11. Pfandrecht und Sicherungseigentum

11.1 An dem ihm zur Verzinkung übergebenen Teilen räumt der Besteller der Verzinkerei ein vertragliches Pfandrecht ein, das er wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller geltend machen kann.

11.2 Liefert die Verzinkerei dem Besteller die verzinkten Teile vor vollständiger Bezahlung aus, so überträgt der Besteller der Verzinkerei das Eigentum an diesen Teilen zwecks Sicherung aller Forderungen, die der Verzinkerei aus der Geschäftsbeziehung zustehen. Sind die verzinkten Gegenstände dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert, so tritt an die Stelle der Sicherungsübereignung die Übertragung der Anwartschaft, so dass die Verzinkerei durch Befriedigung des Verkäufers das Eigentum erwerben kann. Sind die verzinkten Gegenstände einem Dritten zur Sicherheit übereignet, so tritt der Besteller der Verzinkerei seinen Anspruch auf Rückübereignung ab. Dasselbe gilt für seine etwaigen Ansprüche aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer.

11.3 Wird das verzinkte Gut im Fall der Ziff. 11.2 vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Verzinkerei als Hersteller erfolgt und die Verzinkerei unmittelbar Eigentum an der neu geschaffenen Sache erwirbt. Ist der Wert der neu geschaffenen Sache höher als der des verzinkten Guts, erwirbt die Verzinkerei nur einen Miteigentumsanteil daran im Verhältnis des Wertes des verzinkten Guts zum Wert der hergestellten Sache.

11.4 Im Fall der Ziff. 11.2 tritt der Besteller außerdem die Forderungen, die er aus dem Weiterlieferung bzw. Weiterverarbeitung der verzinkten Teile erwirbt, an die Verzinkerei ab.

11.5 Die Verzinkerei verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der sicherungsübereigneten Ware die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Verzinkerei und dem Besteller ist Oberroßbach. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

12.2 Die Beziehungen zwischen der Verzinkerei und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass die Verzinkerei Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG verarbeitet und ggf. Dritten übermittelt, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist.